

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

110. Stück, 23.08.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 23. August 1920.) 110. Stück.

Inhalt:

- Nr. 254. Landes-Brandkassen-Teuerungsgesetz vom 12. August 1920.
 Nr. 255. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. August 1920
 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichs-
 Gesetzblatt 1920 Seite 402 f.).

N^o. 254.

Landes-Brandkassen-Teuerungsgesetz.
 Oldenburg, den 12. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Neben dem in dem Brandkassengesetz vom 28. April 1910/22. April 1918/13. April 1920 vorgesehenen Schätzungsverfahren können Hauseigentümer im Durchschnittsbauwertungsverfahren die Höhe der Versicherungssummen für ihre bei der Brandkasse versicherten Gebäude schriftlich beantragen. Für wirtschaftlich zusammengehörige Gebäude, z. B. Wohnhäuser und Werkstätten oder Wirtschaftsgebäude eines Gewerbetreibenden oder eines Landwirtes sind die Anträge einheitlich zu stellen.



§ 2.

Der Durchschnittsbauwert stellt das Verhältnis der Baukosten der einzelnen Jahre 1915 und ferner zu den Baukosten des Jahres 1914 dar, die mit 1 angesetzt werden, und ist auf Grund der Baumaterialpreise aller Art und der Löhne für jedes Jahr von 1914 ab gesondert von dem Brandkassenausschuß in der Regel bei der Aufstellung des Jahres-Voranschlags, bei Bedarf auch in der Zwischenzeit, festzustellen und vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Vorstandes der Handwerkskammer zu genehmigen. Hiermit steht der Durchschnittsbauwert rechtskräftig fest.

Nach diesem Durchschnittsbauwert werden die Bauwerte von Häusern für jedes Jahr der Teuerung in der Weise festgestellt, daß die Versicherungssummen aus dem Jahre 1914 oder früher zunächst in der Registerhöhe angenommen, die Versicherungssummen der in späteren Jahren errichteten Neu- und Umbauten nach dem Durchschnittsbauwert dieser Jahre zunächst auf 1914 zurückgeführt werden, um sie dann nach dem Durchschnittsbauwert für das jeweilige in Betracht kommende Jahr zu errechnen.

§ 3.

Die Antragssumme darf bei den bereits eingetragenen Gebäuden die nach dem Durchschnittsbauwerte für das Antragsjahr errechnete Bauwertshöhe des jeweiligen Gebäudes nicht übersteigen. Die Brandkassenverwaltung ist berechtigt, die Antragssumme gegenüber dem Hauseigentümer binnen 14 Tagen nach dem Eingange des Antrages zu beanstanden, durch eine Schätzung auf Kosten des Hauseigentümers nachprüfen zu lassen und sie entsprechend richtig zu stellen.

Bei Anträgen, die über $\frac{4}{5}$ des jeweiligen Durchschnittsbauwerts hinausgehen, muß eine Schätzung erfolgen.

Mit der Eintragung in das Brandkassenregister beginnt die Rechtswirkung der neuen Versicherungssumme.

§ 4.

Die Brandkassenverwaltung kann über den jeweiligen Durchschnittsbauwert hinausgehende Versicherungssummen entsprechend herabsetzen und in das Brandkassenregister eintragen. Sie hat die neue Summe dem Hauseigentümer schriftlich mitzuteilen.

§ 5.

Soweit Gebäude noch nicht mit dem dreifachen Betrage der nach dem Durchschnittsbauwert auf 1914 errechneten Versicherungssumme versichert sind, sind sie mit diesem Betrage zu versichern. Dem Hauseigentümer ist die Änderung der Versicherungssumme schriftlich mitzuteilen.

§ 6.

Lehnt die Brandkassenverwaltung die Eintragung der vom Hauseigentümer beantragten Summe ab (§§ 1 und 3) oder setzt sie die eingetragene Summe herab (§ 4) oder hinauf (§ 5), so steht dem Hauseigentümer hiergegen das Recht der Beschwerde beim Ministerium des Innern binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides der Brandkassenverwaltung zu. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

§ 7.

Diejenigen Hauseigentümer, die in den Jahren 1915 bis 1919 einen Brandschaden erlitten haben, erhalten auf Antrag aus der Brandkasse einen Zuschuß zu der bisherigen Entschädigungssumme. Teilschäden mit einer Entschädigung in Höhe eines Viertels der bisherigen Versicherungssumme werden nicht berücksichtigt, solche mit einer Entschädigung, die von der bisherigen Versicherungssumme beträgt:

bis zu 30% erhalten $\frac{1}{10}$,

bis zu 35% erhalten $\frac{2}{10}$,

bis zu 40^o/o erhalten $\frac{3}{10}$,
 bis zu 45^o/o erhalten $\frac{4}{10}$,
 bis zu 50^o/o erhalten $\frac{5}{10}$,
 bis zu 55^o/o erhalten $\frac{6}{10}$,
 bis zu 60^o/o erhalten $\frac{7}{10}$,
 bis zu 65^o/o erhalten $\frac{8}{10}$,
 bis zu 70^o/o erhalten $\frac{9}{10}$,
 bis zu 75^o/o und darüber erhalten $\frac{10}{10}$

des Zuschusses. Der Zuschuß wird nach dem Durchschnittsbauwert des Jahres der Wiedererrichtung des Gebäudes errechnet. Ein zur Anrechnung kommender Rest der Versicherungssumme wird entsprechend erhöht. Ist das Gebäude inzwischen wieder errichtet und neu eingeschätzt worden, so darf die nach der Wiedererrichtung erstmalig festgesetzte Versicherungssumme, wenn die tatsächlichen Baukosten niedriger sind, dürfen diese nicht überschritten werden. Auf Verlangen der Brandkassenverwaltung sind diese nachzuweisen.

Die Entschädigungssumme, der nach Vorstehendem anzurechnende Rest der Versicherungssumme und der Zuschuß dürfen zusammen die in § 5 bezeichnete Grenze nicht überschreiten.

Wenn aus öffentlichen Kassen Baukostenzuschüsse gezahlt worden sind, werden sie auf den vorgedachten Zuschuß aus der Landesbrandkasse angerechnet.

Gegen die Festsetzung des Zuschusses durch die Brandkassenverwaltung steht dem Hauseigentümer das Beschwerderecht aus § 6 zu.

§ 8.

Die Jahresbeiträge werden für jedes Rechnungsjahr und für jedes Gebäude nach seiner Höchstversicherungssumme voll erhoben.

§ 9.

Wenn die gesamten Ausgaben eines Rechnungsjahres der Landesbrandkasse aus den laufenden Einnahmen nicht

gedeckt werden können und das Reserve- oder das Betriebsvermögen angegriffen werden müssen, ist der aus diesem Vermögen entnommene Betrag im folgenden oder in den folgenden Rechnungsjahren durch verhältnismäßige gleiche Erhöhung der Jahresbeiträge wieder zu erheben. Dieser verhältnismäßige Aufschlag wird von dem Brandkassenausschuß in dem Jahres-Voranschlag festgestellt und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Der Brandkassenausschuß kann außerdem mit Zustimmung des Ministeriums des Innern den im § 5 gedachten mehrfachen Betrag der Versicherungssumme nötigenfalls abändern.

§ 10.

Soweit einzelne Bestimmungen des Brandkassengesetzes vom 28. April 1910 / 22. April 1918 / 13. April 1920 mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen, werden sie während seiner Rechtsdauer außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Diesem Gesetz wird die Rechtswirkung vom 1. Januar 1920 an beigelegt.

Oldenburg, den 12. August 1920.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel.)

Driver.

Meyer.

Wegmann.

№ 255.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1920 Seite 402 f.).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden (Ortsgenossenschaften und Genossenschaften im Sinne der Gemeindeordnungen und Wegegemeinden), die berechtigt sind, Umlagen nach der Einkommensteuer für sich oder zur Deckung der Umlagen von Gemeindeverbänden (Amtsverband, Zweckverband, Landesverband, Bürgermeisterei) unmittelbar vom Steuerpflichtigen zu erheben, erhalten für die Zeit bis zum 1. April 1921 das Einkommensteueraufkommen der Gemeinde des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 vom Hundert im Umfange des § 56 des Landessteuergesetzes.

Soweit die Überweisungen des Reichs aus dem Ertrage der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer auf Grund des § 17 des Landessteuergesetzes die nach § 56 des genannten Gesetzes gewährleisteten Mindestüberweisungen übersteigen, wird die Beteiligung der Gemeinden nach dem Maßstabe des örtlichen Aufkommens später gesetzlich geregelt werden.

§ 2.

Der nach § 37 des Landessteuergesetzes auf den Freistaat Oldenburg entfallende Anteil am Steueraufkommen auf Grund des Grunderwerbssteuergesetzes wird für die Landeskassen vereinnahmt.

Für die Landeskassen wird mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 ab ein Zuschlag zur Grunderwerbssteuer von 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes nach § 40 des Landessteuergesetzes erhoben.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld dürfen ebenfalls einen Zuschlag von 1 vom Hundert erheben. Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt. Bis zum 1. Oktober 1920 kann beschlossen werden, daß der Zuschlag mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 an erhoben werden soll.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg auf Grund der §§ 34—36 und 41—43 Abs. 2 des Landessteuergesetzes zustehenden Anteile an der Erbschaftsteuer und Umsatzsteuer fließen nach dem in den genannten Paragraphen angegebenen Verhältnis den Landeskassen zu. Die den Landesteilen nach § 43 Abs. 2 des Landessteuergesetzes zufließenden Umsatzsteuern sind von ihnen nach Verhältnis der Bevölkerungszahl auf ihre Gemeinden zu verteilen.

§ 4.

Für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wird im Landesteil Oldenburg das 5fache der vollen Grundsteuer und das 2fache der vollen Gebäudesteuer für die Landeskasse erhoben.

Die Gemeinden sind befugt, Zuschläge bis zum Fünffachen der Grundsteuer und bis zum Fünffachen der Gebäudesteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Landesauschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums, welcher Betrag der Grund- und Gebäudesteuer für die Landeskasse erhoben werden soll und welche Zuschläge die Gemeinden erheben dürfen.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer zu erheben.

Beschlüsse über Zuschläge, die das Dreifache der staatlichen Gewerbesteuer übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierungen). Die Genehmigung darf nur in besonderen Fällen erteilt werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut für die Gemeindebesteuerung Abweichungen von der staatlichen Gewerbesteuer zu beschließen und besondere Gewerbesteuern einzuführen.

§ 6.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 7.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, durch Statut Vergnügungssteuern einzuführen und dadurch die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für ihren Bezirk für die Dauer der Geltung des Statuts außer Kraft zu setzen.

Die Amtsverbände sind verpflichtet, ihre Gemeinden am Ertrag der Vergnügungssteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 8.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

§ 9.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Beschlüsse eines Gemeindeverbandes, durch die einer Gemeinde höhere Umlagen auferlegt werden, als ihr vom Gemeindeverband im Steuerjahr 1919 auferlegt sind, zuzüglich einer Steigerung von 25 v. Hundert, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung), sofern sich der Gemeindeverband nicht mit der Gemeinde verständigt. Der genehmigte Beschluß des Gemeindeverbandes kann durch Klage an das Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

§ 10.

Die bestehenden Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken sind, werden aufgehoben, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben.

§ 11.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuer-

bedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Absatz 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 12.

Bei der Berechnung der für das laufende Rechnungsjahr auf Grund der bestehenden Gesetzgebung den Gemeinden zu zahlenden Beihilfen zu den Lehrerbefoldungen werden die vorjährigen Steuersummen zuzüglich einer Steigerung von 25 vom Hundert zugrunde gelegt, vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung.

§ 13.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 17. August 1920.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel.)

Driver.

Meyer.

Wegmann.